

SCHACHVEREIN 1947 DORMAGEN



SATZUNG

in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 29.01.2015

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schachverein 1947 Dormagen“

§2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.

§3 Rechtsnatur des Vereins

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachsports.
6. Der Satzungszweck wird gewährleistet insbesondere durch regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb sowie durch die Mitgliedschaften im Stadtsportverband Dormagen (SSVD), im Kölner Schachverband (KSV), im Schachverband Mittelrhein (SVM), im Landessportbund (LSB) und im Deutschen Schachbund (DSB).
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Bayer Dormagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jeder beitreten, der die Ziele des Vereins bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Über den Antrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.
3. Bei ablehnendem Bescheid kann die Mitgliederversammlung (MV) nicht angerufen werden, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung; eine Aufnahmepflicht des Vereins besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstandes über den Antrag zum Beitritt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
3. Passive Mitglieder sind solche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an keinem Schachturnier teilgenommen haben. Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Vereinsversammlungen teilzunehmen und haben bei Beschlüssen über Turnierfragen kein Stimmrecht. Darüber hinaus haben sie jedoch alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
4. Jugendliche Mitglieder ab 16. Lebensjahr sind zur Teilnahme an MV und Vereinsfesten berechtigt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Zielen und Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, auf Wunsch auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden in einer Versammlung aller Mitglieder durch den Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder geordnet. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der MV ohne Stimmrecht erlauben.
2. Die MV ist beschlußfähig, unabhängig davon wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Kassenbericht, Jahresabrechnung) erfolgt durch einen zu wählenden Prüfungsausschuß, der aus zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern besteht. Die MV entscheidet über die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes (Jahresabrechnung) und beschließt über die zu erteilende Entlastung des Vorstandes. Bei der Abstimmung über die Entlastung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

4. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich vorliegen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem 1. Turnierleiter und dem Jugendwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden turnusmäßig von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Wahl kann durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet die Ersatzwahl bei der nächsten MV statt.
5. Scheidet der Vorsitzende aus, hat er oder sein Stellvertreter sofort eine MV einzuberufen.
6. Aus wichtigem Grunde kann die MV den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied abberufen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vereinsvorsitzende

1. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die außergerichtliche Vertretung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er führt die Beschlüsse der MV aus.
2. Er hat die MV einzuladen, so oft die Belange des Vereins dieses erfordern. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Er hat mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres eine MV einzuberufen (Jahreshauptversammlung, JHV).
4. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung und Beschlußfassung für die JHV sind:
 - a) Jahresgeschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (alle zwei Jahre)
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Verschiedenes.
5. Er muß die MV einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Begründungsangabe verlangt.
6. Er leitet die Versammlungen.
7. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen, bzw. auch ein Mitglied mit mehreren Sonderaufgaben, sofern diese / dieses damit einverstanden sind / ist.

2. Der Geschäftsführer

1. Er ist der Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Ihm obliegt die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs und die Protokollführung.

3. Der Schatzmeister

1. Ihm obliegt die Kassenführung des Vereins.

4. Die Turnierleiter

1. Ihnen obliegt die Leitung und Betreuung des Spielbetriebes im Verein.

5. Der Jugendwart

1. Er vertritt die Belange der Jugendlichen im Verein.

§11 Der Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für aktive und passive Mitglieder gleich. Die Mitgliedsbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und für die erwachsenen Mitglieder werden jährlich erhoben und können durch Beschluß der MV neu bemessen werden. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

§12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Aufhebung der alten Satzung

Die bestehende Satzung einschließlich aller bis heute erfolgten Änderungen wird hiermit aufgehoben.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.